



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Oktober 2004

Nr. 55

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	390
---	------------

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der
Universität Karlsruhe (TH) für die
geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit
akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. -Studiengänge)**

vom 20. September 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 8. September 2004 die folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 5. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2004, S. 162) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. September 2004 erteilt.

Artikel 1

1. In § 132 Abs. 2 werden die Worte „und zu ihrer vernunftorientierten Fortentwicklung beizutragen“ angefügt.
2. § 133 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium der Soziologie als Ergänzungsfach in einem B.A.-Studiengang erfordert den Erwerb von insgesamt 60 ECTS-Punkten, von denen mindestens 8 und höchstens 16 durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 Ziff. 1 Allgemeiner Teil (BOZ-Modul) und die übrigen durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen soziologischen Lehrveranstaltungen zu erwerben sind.
²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:

 1. im ersten Fachsemester:
 - [1.1] Vorlesung „Einführung in die Soziologie“ (4 ECTS-Punkte),
 - [1.2] Vorlesung „Methoden I (Grundlagen der Datenerhebung)“ (4 ECTS-Punkte),
 - [1.3] Vorlesung/Proseminar „Sozialstruktur moderner Gesellschaften“ (2-6 ECTS-Punkte)
 2. im zweiten Fachsemester:
 - [2.1] Proseminar zur Vorlesung „Einführung in die Soziologie“ (4 ECTS-Punkte),
 - [2.2] Vorlesung „Methoden II (Datenauswertung: Statistik)“ (4 ECTS-Punkte),
 - [2.3] Vorlesung/Proseminar „Geschichte soziologischer Denkansätze“ (2-6 ECTS-Punkte);
 3. im dritten Fachsemester:
 - [3.1] Proseminar „Methoden III (Datenverarbeitung mit SPSS)“ (4 ECTS-Punkte),
 - [3.2] Proseminar zu speziellen Soziologien (2-6 ECTS-Punkte),
 - [3.3] Proseminar nach Wahl (2-6 ECTS-Punkte);
 4. im vierten Fachsemester:
 - [4.1] Projektseminar „Methoden IV (Projekt)“ (4-6 ECTS-Punkte),
 - [4.2] Proseminar zu soziologischen Theorien (2-6 ECTS-Punkte),
 - [4.3] Proseminar zu speziellen Soziologien (2-6 ECTS-Punkte);
 5. im fünften Fachsemester:
 - [5.1] Hauptseminar zu speziellen Soziologien (2-6 ECTS-Punkte),
 - [5.2] Hauptseminar zu soziologischen Theorien (2-6 ECTS-Punkte),
 - [5.3] Hauptseminar nach Wahl (2-6 ECTS-Punkte);
 6. im sechsten Fachsemester:
 - [6.1] Hauptseminar zu speziellen Soziologien (2-6 ECTS-Punkte),
 - [6.2] Hauptseminar zu soziologischen Theorien (2-6 ECTS-Punkte),
 - [6.3] Hauptseminar nach Wahl (2-6 ECTS-Punkte).

³Ein Schein im dritten Studienjahr muss mit 6 ECTS-Punkten erworben werden. ⁴Die dafür erbrachte Leistung, die nicht in einer Klausur bestehen darf, ist eine Studienarbeit im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3 Allgemeiner Teil.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „kürzere und eine umfangreichere schriftliche Leistung oder aber für eine mündliche Leistung und eine Klausur“ durch die Worte „umfangreichere schriftliche Leistung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „von etwa 5 Seiten Umfang oder der häuslichen Bearbeitung von Übungsaufgaben“ durch die Worte „von etwa 8 Seiten (Proseminar) bzw. 12 Seiten (Hauptseminar) Umfang“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Worte „1.800 Anschlägen“ durch die Worte „2.000 Anschlägen“ ersetzt.

3. In § 134 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „§ 13 Abs. 6“ die Worte „Allgemeiner Teil“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)